

# Beitrags-, Gebühren- und Entschädigungsordnung des Saarländischen Tauchsportbundes e.V.

## § 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Beiträge/Gebühren im Saarländischen Tauchsportbund e.V. (STSB) werden aufgrund der Vereinssatzung erhoben. Sie können erhoben werden
  - als Aufnahmegebühr
  - als Jahresbeitrag
  - als Förderbeitrag
  - als Sonderumlage.
- (2) Eine Aufnahmegebühr wird derzeit nicht erhoben.
- (3) Der Jahresbeitrag wird für ordentliche Mitglieder (Mitgliedsvereine) auf Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Grundlage ist die jeweilige Mitgliederzahl der Mitgliedsvereine zum 31.12. des Vorjahres. Die Meldung hat bis zum 15.01. eines jeden Jahres an den Vizepräsidenten Finanzen des STSB zu erfolgen. Die Fälligkeit wird im Beitragsbescheid mitgeteilt.
- (4) Mitgliedsbeiträge gem. Satzung:

• Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	beitragsfrei
• Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	4,00 €
• Erwachsene	11,00 €
- (5) Förderbeiträge werden vom Vorstand in angemessener Höhe festgesetzt.
- (6) Eine Sonderumlage wird derzeit nicht erhoben.
- (7) Alle Beiträge sind in Euro zu entrichten.
- (8) Jedes beitragspflichtige Verbandsmitglied erteilt dem STSB eine Einzugsermächtigung. Sie beinhaltet den Namen des Kontoinhabers, das innerdeutsche Bankinstitut sowie IBAN und BIC des Kontos, von dem der fällige Betrag eingezogen werden soll. Für das Einzugsverfahren gilt die bankübliche Widerspruchsfrist. Jedes Verbandsmitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass für den einzuziehenden Betrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit ausreichend Deckung auf dem angegebenen Konto besteht. Kontoänderungen sind dem Vizepräsident Finanzen des STSB unverzüglich mitzuteilen. Für jeden nicht vom STSB zu vertretenden erfolglosen Einzugsversuch wird eine Bearbeitungsgebühr von 15,- € erhoben.
- (9) Der Vorstand kann in sachlich begründeten Einzelfällen fällige Beträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

## § 2 Ausrichterzuschuss bei Veranstaltungen;

- (1) Für die Ausrichtung von Meisterschaften, Erwachsene und Jugend, die vom STSB ausgeschrieben sind, wird eine Ausrichterpauschale bei Einzelveranstaltungen in Höhe von 250,00 € gewährt. Richtet ein Verein Jugend- und Erwachsenenmeisterschaften zusammen am gleichen Tag aus, so wird eine Pauschale in Höhe von 400,00 € gewährt. Der Pauschalbetrag wird vom Vorstand festgesetzt. Die Ausrichterpauschale ist beim Vizepräsident Finanzen formlos zu beantragen. Fotomeisterschaften sind den Meisterschaften in den Wettkampfsportarten gleichgestellt.
- (2) Für sonstige Veranstaltungen des STSB kann ebenfalls eine Ausrichterpauschale, nach formloser Beantragung beim Vorstand, gewährt werden. Die Höhe der Pauschale wird vom Vorstand festgelegt.

## § 3 Jubiläumszuwendung/Kondolenz

- (1) Jeder Verein als Mitglied des STSB erhält ab dem 20-sten Vereinsjahr eine Jubiläumszuwendung in Höhe von 150,00 €. Diese Zuwendung wird im Fünf-Jahresrhythmus wiederholt gewährt.
- (2) Der Verein muss dies kundtun und eine Einladung zur Jubiläumsveranstaltung gegenüber dem Vorstand aussprechen. Die Zuwendung wird persönlich durch ein Vorstandsmitglied überreicht.
- (3) Für verstorbene Vereinsmitglieder, die mindestens vier Jahre aktiv im Vorstand des STSB, seinem Jugendvorstand, seinem Ausbilderteam oder in sonstigen maßgeblichen Funktionen tätig gewesen sind oder diesen zum Zeitpunkt ihres Todes angehören, beträgt der Beitrag für Kondolenz maximal 300,00 €. Der Betrag beinhaltet Blumengestecke, Karten etc.; Nachrufe in externen Medien sind nicht vorgesehen. Den Vereinen obliegt die Meldung an den STSB.

## § 4 Ausbildervergütungen

Grundlage sind die Vergütungssätze für Aufwandsentschädigungen gem. § 3 der VDST-Ordnung *Aufwandsentschädigung für Tauchausbilder* in geltender Fassung:

- (1) Referenten- und Trainervergütung/Übungsleiter
  - Referenten/Trainer/ÜL erhalten eine zeitabhängige Aufwandsentschädigung in Höhe von 11,50 € je Unterrichtsstunde/Einheit (45 Minuten), wobei für einen Seminartag maximal 6 Stunden/Einheiten und für ein Wochenendseminar maximal 15 Stunden/Einheiten angerechnet werden können.
  - Mit der Referenten-/Trainervergütung sind auch die Vorbereitungs- und Reisezeiten abgegolten.

- (2) Ausbildungstauchgänge
  - Die Vergütung für Ausbildungstauchgänge beträgt 16,-- €/Tauchgang (TG), maximal 32,-- €/Tag; entspricht 2TG/Tag.
- (3) Notwendige weitere Kosten wie Übernachtungskosten, Reisekosten, Parkgebühren etc. werden nach den steuerlichen Bestimmungen vergütet, wenn sie der Ausbilder/Übungsleiter verauslagt.
- (4) Es sind die entsprechenden Abrechnungsformulare des STSB zu verwenden.

## § 5 Aufwandserstattungen an Vorstandsmitglieder

### a) Pauschalzahlungen

- (1) Für Aufwendungen, die den Vorstandsmitgliedern im Rahmen ihrer Tätigkeit für den STSB entstehen und für die nur schätzungsweise eine Zuordnung erfolgen kann, werden folgende Pauschalen gewährt:
  - Es wird eine Jahrespauschale in Höhe von 150,-- € für IT und TK gewährt werden. Diese beinhaltet alle Abschreibungen, Wartungen, Instandhaltungen sowie Verbrauchsmaterialien und sonstige Aufwendungen (Energie, Provider, Gebühren, Softwarelizenzen etc.). Die Höhe der Pauschale wird vom Vorstand festgesetzt.
  - Nur auf Antrag kann eine Verwaltungspauschale von maximal 120,-- €/Jahr gewährt werden. Diese beinhaltet alle Aufwendungen eines Jahres, die durch die Bereitstellung von privaten Räumlichkeiten sowie privater Infrastruktur (Möbiliar, Energiekosten, Reinigung etc.) entstehen. Die Höhe der Pauschale wird vom Vorstand festgesetzt.

### b) Sonstige Auslagenabrechnungen

- (2) Alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit einzelbelegbar nachgewiesen werden, sollen mit dem entsprechenden Abrechnungsformular des STSB abgerechnet werden.

### c) Fahrtkostenerstattungen

- (3) Fahrtkosten, die im Auftrag des STSB entstehen, werden entsprechend den steuerlichen zulässigen Pauschalen erstattet. Es sind die Formulare des STSB zu verwenden.
- (4) Bei Nutzung eines privaten PKW durch Mitglieder von Vorstand oder erweitertem Vorstand sowie Kassenprüfer, Funktionsträger bei Wettkämpfen, Athleten, die durch den STSB zum Start bei überregionalen Wettkämpfen berufen werden, und Mitglieder des Jugendvorstandes sowie des Ausbildungsteams ist dieser zusätzlich durch eine vom STSB abgeschlossene Kaskoversicherung (Gruppenversicherung) gegen Schäden zu versichern.

## **§ 6 Reisekostenerstattung**

- (1) Reisekosten, die im Auftrag des STSB entstehen, werden entsprechend den steuerlichen zulässigen Pauschalen abgegolten.
- (2) Reisekosten außerhalb des Saarlandes müssen vorher durch den Vorstand genehmigt werden. Ausgenommen sind Reisekosten im Zusammenhang von Sitzung auf Bundesebene.
- (3) Alle Anträge und Genehmigungen sind mit den entsprechenden Formularen des STSB zu stellen

## **§ 7 Sonstige Gebührenfestsetzungen**

Der Vorstand kann nach Bedarf sonstige Gebühren (Leihe, Miete etc.) in angemessener Höhe festsetzen.

Diese Beitragsordnung tritt mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 24. Mai 2018 in Kraft und ersetzt die zuletzt gültige Version, verabschiedet von der Mitgliederversammlung am 27. April 2012.

Gunter Daniel  
Präsident

Roswitha Schappler  
Vizepräsidentin Finanzen

Hans-Jürgen Meier  
Vizepräsident  
Ausbildung & Breitensport